

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.2007

Geschäftszahl

2006/05/0031

Rechtssatz

Die Errichtung eines Nebengebäudes in der Größe von ca. 14,56 m² und einer Höhe von 2,30 m, die Errichtung eines Nebengebäudes in der Größe von insgesamt rund 14 m² und einer Höhe von 2,90 m sowie der Anbau eines Windfanges mit rd. 3,30 m² an ein Hauptgebäude, der die Baufluchtlinie überschreitet, ist und war im Geltungsbereich der Bauordnung für Wien gemäß § 60 Abs. 1 lit. a bewilligungspflichtig. Solche Bauten bedurften auch vor dem Jahre 1930 einer Baubewilligung (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 20. September 1994, Zl. 94/05/0109).